



**Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung von  
Werkstoffen und Erzeugnissen für Überwachungs-  
bedürftige Anlagen nach § 2 (7) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**

Zwischen der Firma                      Reinhard Feinmechanik GmbH  
Assar-Gabrielsson-Str. 1  
  
D-63128 Dietzenbach

im folgenden Inhaber der Zustimmung

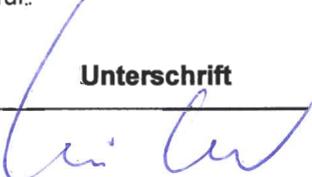
genannt, und der

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

im folgenden TÜV Hessen genannt, wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe beziehungsweise Erzeugnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 (7) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür:

Name	Stempelzeichen	Unterschrift
Hr. Dipl.-Ing. Helmut Reinhard		

Der Umstempelungsberechtigte wurde vom TÜV Hessen am 13. März 2009 auf seine diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1. Die Vereinbarung stellt sicher, daß durch geeignete Maßnahmen sachgemäßes Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Inhaber der Zustimmung erfolgt.

- 1.2. Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, daß die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln, z. B. TRB 100/AD-WQ oder TRD 100 erfolgt ist.
- 1.3. Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis A , C oder 3.2 nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht. Ausnahmen für Weiterverarbeiter gemäß AD-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.2.1 sind für Kleinteile möglich, sofern das in Abschnitt 9 "Zusätzliche Vereinbarungen" in dieser Vereinbarung aufgeführt ist.
- 1.4. Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Komponenten für:  
Druckbehälter, Rohrleitungen, Druckgasbehälter

bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis B bzw. 3.1, Werksprüfzeugnis, Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt sind und die hinsichtlich Werkstoffhersteller und Kennzeichnung dem jeweiligen Regelwerk für überwachungsbedürftige Anlagen entsprechen. Sie ist auf den eigenen Lieferumfang und auf die Bearbeitung in eigener Werkstatt beschränkt.

## 2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1. Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2. Übersichtliche Lagerung.
- 2.3. Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken.
- 2.4. Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.
- 2.5. Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sind.

- 2.6. Das ordnungsgemäße Umstempeln soll jährlich vom Sachverständigen des TÜV Hessen unangemeldet überprüft werden, soweit vom Technischen Regelwerk keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält der Sachverständige des TÜV Hessen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.7. Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

### 3. Umstempeln

- 3.1. Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.
- 3.2. Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den jeweiligen Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, z. B. mit dem Vibrograph, erfolgen.
- 3.3. Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

### 4. Ausstellen von Bescheinigungen

Über das Umstempeln ist eine Bescheinigung gemäß Muster 1 dem Werkstoffnachweis (Originalbescheinigung) beizufügen. Alternativ kann das Umstempeln durch einen Stempel gemäß Muster 2 auf dem Werkstoffnachweis ersetzt werden.

Bei Weiterverarbeitern gilt abweichend:

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Soweit vereinbart, kann die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kenn-Nummer muß die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis sichergestellt sein.

5. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den TÜV Hessen trägt der Inhaber der Zustimmung.

6. Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind dem TÜV Hessen unverzüglich mitzuteilen.

7. Baustellen und Montagen

Für Baustellen und Montagen sowie für Reparatur- und Revisionsarbeiten ist diese Vereinbarung örtlich und zeitlich begrenzt. Sie gilt nur für die Baustelle.

8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis 03/2011  
(Monat, Jahr) und setzt die Einhaltung der Anforderungen voraus. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

keine



10. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann vom TÜV Hessen zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, daß die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11. Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, daß die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort : 63128 Dietzenbach  
Datum : 2009-03-13

Ort : 64285 Darmstadt  
Datum : 2009-03-13

Firma REINHARD Feinmechanik GmbH  
Assar-Gabrielsson-Straße 1  
D-63128 Dietzenbach  
Telefon (06074) 84127-0 - Fax 2020



**TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH**  
**Industrie Service**  
**Rüdesheimer Str. 119**  
**64285 Darmstadt**

H. Koenen (Sachverständiger)

Dr. B. Kurth (Leiter Prüflaboratorium)